Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht zur Beaufsichtigung von Personen, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen. Eine Aufsichtspflicht haben z.B. Eltern, Vormund, Lehrer, Ausbilder. In diesen Fällen sprechen wir von „gesetzlicher Aufsichtspflicht". Diese Pflicht ergibt sich aus dem § 1631 BGB. Vereinbaren die Eltern, das Kind von anderen – etwa von Nachbarn, einer Einrichtung usw. – betreuen zu lassen, wird die Aufsichtspflicht delegiert. In diesem Fall sprechen wir von „vertraglicher Aufsichtspflicht".

Zweck der Aufsichtspflicht ist es, betreute Minderjährige und Dritte vor Schaden zu bewahren, den die zu Beaufsichtigenden diesen zufügen könnten.

Aufsichtspflichtige Personen sind grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die zu Beaufsichtigenden einem Dritten widerrechtlich zufügt; ein Verschulden des Täters (des zu Beaufsichtigenden) ist nicht erforderlich (§ 832 BGB). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt hat (z.B. bei Kindern durch Aufklärung, Ermahnung, zumutbare Beaufsichtigung, Einbehaltung gefährlicher Waffen) oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

Zur Bewertung der zu erwartenden Verantwortlichkeit bei der Führung der Aufsichtspflicht hat die Rechtsprechung Kriterien und so genannte Bestimmungsfaktoren entwickelt. Die Kriterien sehen eine stufenweise Art und Weise des Handelns vor:

1. Zunächst wird der zu Beaufsichtigende auf kommunikativem Wege über Situation, Gefahren, Einschränkungen usw. informiert; vor allem sollte es Regeln geben, die bekannt sind, bzw. besser: solche vereinbart werden. Früher sprach man in diesem Zusammenhang auch von „Belehrungen". Da Belehrungen – aufgrund der biologisch angelegten Unbelehrbarkeit von Menschen – wenig sinnvoll sind, haben wir uns hier den gegenwärtigen Erkenntnissen der Hirnforschung und der professionellen Pädagogik anzupassen. Für gewöhnlich werden plausible Argumente der Pädagogik seitens der Rechtsprechung nachvollzogen.

2. In einem zweiten Schritt wird deutlich auf mögliche Regelverletzungen hingewiesen. Dies dient keinem Selbstzweck, sondern einerseits dem Funktionieren des Miteinanders und andererseits sind Regeln Bestandteil einer verantwortungsvoll durchgeführten Beaufsichtigung. Regelverletzungen können allerdings auch damit zusammenhängen, dass die Regeln nicht angemessen (unpassend) sind. Professionelle Pädagogik wirkt darauf hin, Regeln dergestalt zu vereinbaren, dass sie dem Zweck eines sozialen Miteinanders am ehesten entgegenkommen. Sollte dies der Fall sein und dennoch gegen sie verstoßen werden, wird erwartet, Verbote gegen Zuwiderhandlungen auszusprechen („Du darfst nicht ...!")

3. Sprechen Indizien dafür, dass darüber hinaus gegen Vereinbarungen verstoßen wird, sind die Aufsichtspflichtigen gehalten, die Einhaltung der Regeln im Auge zu behalten (zu überwachen), um Schäden zu verhindern.

4. Als letzter Schritt wird von der Rechtsprechung erwartet, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden, die dazu dienen (sollen), Handlungen, die Schäden verursachen können, tatsächlich zu verhindern (wie im oben genannten Beispiel, etwa gefährliche Waffen einzubehalten.

Die Bestimmungsfaktoren dienen der Bewertung einer nachweisbar gut geführten Aufsicht. Da jeder Einzelfall spezifisch ist, muss in diesem Zusammenhang auch jeder individuell betrachtet werden. Für Pädagogen kommt es im Falle eines Falles darauf an, dass sie zur jeweiligen Situation plausibel Dritten gegenüber (z.B. dem Richter) erklären können, was sie sich bei ihrem Tun (oder Lassen) gedacht haben. Die leitende Konzeption des Handelns muss nachvollziehbar und quasi qualitativ messbar werden.

Eine Überziehung der Aufsichtspflicht ist sowohl ungesetzlich als auch im pädagogischen Sinne gegen die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu verantwortungsbewusstem Handeln (vgl. § 1626 BGB) gerichtet. Die Rechtsprechung verhält sich mittlerweile gegenüber einer Überziehung der Aufsichtspflicht skeptisch und ablehnend. Möglicherweise würde in einem solchen Falle die nicht vorhandene Professionalität eines Pädagogen deutlich werden und ihm selbst zum Verhängnis werden.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der Aufsichtspflicht ist weitgehend beseitigt (siehe hierzu „Schutzbefohlene“ im Glossar auf der Seite „Kinder- und Jugendhilferecht“ im ABA-Netz). Nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz haften Inhaber von Betrieben für die Einhaltung der betrieblichen Aufsichtspflicht.

Rainer Deimel, ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 4, Familienrecht

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Beziehungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626 a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche sorge dann gemeinsam zu, wenn sie
    1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder
    2. einander heiraten.
(2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere **die Pflicht** und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, **zu beaufsichtigen** und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 2, Unerlaubte Handlungen

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) Vierter Abschnitt, Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

§ 130

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.
(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

Für Mitgliedseinrichtungen im ABA Fachverband können zu Thematik Seminare vereinbart werden. Zwecks Absprachen wenden Sie sich bitte an den

ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Clarenberg 24
44263 Dortmund
0231/985 20 53
0179.211 04 73